

- 7651 a –

Dienstanweisung – Hausordnung –

- I. Geltungsbereich
- II. Regelungen für Beschäftigte
- III. Regelungen für Besucher
- IV. Schlussbestimmungen

I. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Richter/innen, Beamte/innen und Tarifbeschäftigten des Arbeitsgerichts Braunschweig - hier kurz Beschäftigte genannt -, sofern nicht etwas Anderes geregelt ist (Teil II), sowie für Besucher (Teil III).

Sie gilt für alle Bereiche des Arbeitsgerichts Braunschweig, einschließlich der zum Gebäude gehörenden Freiflächen.

II. Regelungen für Beschäftigte

III. Regelungen für Besucher

1. Zutritt zum Gerichtsgebäude

- a) Auf Verlangen der Beschäftigten - vorzugsweise der Justizhelfer - haben alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten wollen, den Zweck ihres Aufenthaltes bekannt zu geben.
- b) Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich zuwiderhandeln, können aus dem Gebäude und vom Grundstück verwiesen werden. Ihnen kann auch vorübergehend das Betreten des Grundstücks verboten werden, wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist.
- c) Ein Hausverbot wird durch den Direktor des Arbeitsgerichts oder dessen beauftragte/n Vertreter/in erteilt. Es gilt für den gesamten Gebäudekomplex.
- d) Es kann ferner aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besucherinnen und Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Gerichtsgebäude eingeschränkt werden.

2. Ordnung im Gerichtsgebäude

- a) Im gesamten Gebäude sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.
- b) Den Besucher/innen des Gebäudes ist das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art, mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen, nicht gestattet. Mitgeführte Waffen bzw. gefährliche Gegenstände sind in der Poststelle abzugeben.
- c) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Blindenführhunde. Ausnahmegenehmigungen können durch die Behörden- oder Geschäftsleitung erteilt werden.
- d) Besucher/innen des Gebäudes haben Kameras, Tonaufnahmegeräte, Mobiltelefone und ähnliche Geräte mit Aufzeichnungsfunktion auf Verlangen in der Poststelle abzugeben. Eine Benutzung zu Aufzeichnungszwecken in den Räumen des Gerichtsgebäudes ist nur mit Zustimmung des Direktors des Arbeitsgerichts oder dessen beauftragte/-r/-n Vertreter/-in/-s oder der vorsitzenden Richterinnen oder Richter zulässig. Hinsichtlich der Regelungen für Pressevertreter gilt ergänzend k).
- e) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung kann durch die Justizhelfer erforderlichenfalls jederzeit eine Kontrolle von Personen und Sachen vorgenommen und die Identität festgestellt werden.
- f) Die Justizhelfer haben im Übrigen in eigener Verantwortung alle erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (§§12-21 NJG). Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- g) In sämtlichen Räumen besteht striktes Rauchverbot (auch für E-Zigaretten).
- h) Besuchern/innen des Gebäudes ist das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken im Gebäude untersagt.
- i) Fundsachen sind in der Poststelle abzugeben.
- j) Hausierern und Vertretern jeglicher Art ist das Betreten der Diensträume zum Zweck der Geschäftstätigkeit untersagt.
- k) Fernseh-, Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind während der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gemäß 3 169 Abs. 1 Satz 2 GVG unzulässig.

Press-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen mit Ton- oder Filmträgern außerhalb der Verhandlung im Gerichtsgebäude oder auf dem Gelände, die nicht dem vorstehenden Verbot unterliegen, bedürfen der Genehmigung durch den aufsichtführenden Richter. Im Übrigen sind jegliche Ton- und Filmaufnahmen im Dienstgebäude und auf dem Gelände des Arbeitsgerichts untersagt.

IV. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung entscheidet der Direktor des Arbeitsgerichts oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

Diese Dienstanweisung ersetzt die vorhandene Hausordnung vom 12.08.2015 und ist allen Beschäftigten des Arbeitsgerichts Braunschweig einmal jährlich zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisungen (Richtlinien) den Brandschutz und die Hundehaltung am Arbeitsplatz betreffend geltend in Ergänzung zu der vorliegenden Dienstanweisung weiterhin.

Bertram

Direktor des Arbeitsgerichts